

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

24. Mai 2024

FAQ

Informationen betreffend Neuerungen bei der Übernahme von Kosten für den Besuch von Freizeitaktivitäten sowie für den Bereich Soziale Integration

Am 1. Dezember 2023 informierte der Kantonale Sozialdienst (KSD) die Gemeinden betreffend Neuerungen im Rahmen der situationsbedingten Leistungen (SiL) im Asylbereich. Die Änderungen betreffen unter anderem die Übernahme von Kosten für den Besuch von Freizeitaktivitäten sowie für den Bereich der Sozialen Integration. Im Folgenden sehen Sie eine Zusammenstellung häufiger Fragen sowie Antworten.

1. Was sind situationsbedingte Leistungen?

Situationsbedingte Leistungen bilden Teil der materiellen Sozialhilfe. Die situationsbedingten Leistungen des Asylbereichs sind in § 17f der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV, SAR 851.211) geregelt und gründen auf der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer Person. Massgebend ist dabei, ob die konkrete Situation der unterstützten Person zusätzliche Leistungen erfordert oder ob die Situation durch eine zusätzliche Leistung im Hinblick auf die wirtschaftliche oder persönliche Selbstständigkeit entscheidend verbessert werden kann.

2. Besteht ein rechtlicher Anspruch auf situationsbedingte Leistungen?

Nein, es besteht kein rechtlicher Anspruch der Gesuchstellenden. Ein Gesuch kann trotz objektiv vorhandener Umstände aufgrund der individuellen (situationsbedingten) Umstände abgelehnt werden. Es erfolgt immer eine Einzelfallabklärung.

3. Wer kann ein Gesuch stellen?

Das Gesuch um Kostengutsprache reicht die gesuchstellende Person über ihre Betreuung bzw. über den Gemeindesozialdienst beim KSD ein.

4. Was ist zu prüfen, bevor ein Gesuch eingereicht wird?

Bevor ein Gesuch an den KSD gestellt wird, ist gemäss Subsidiaritätsprinzip zu prüfen, ob ein anderer Kostenträger zur Verfügung steht oder zur Kostenübernahme verpflichtet ist (insbesondere Schule, Lehrbetrieb, Stiftungen, Fonds). Kosten bis zu einem Betrag von Fr. 50.- gelten als Kosten für den weiteren Lebensunterhalt und sind von den Gemeinden zu tragen. Das Gesuch um Kostenübernahme ist schriftlich und vor Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung beim KSD zu stellen.

5. Wie funktioniert die Auszahlung bzw. Rückerstattung?

Nach Erhalt der Kostengutsprache sind die anfallenden Rechnungen direkt durch die Betreuungspersonen bzw. Gemeindesozialdienste zu bezahlen. Die Rückerstattung der Kosten durch den KSD erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnungen.

6. Was hat sich geändert betreffend öV-Kosten?

Neu sind die öV-Kosten für freiwillige Integrationsangebote in der Pauschale für den weiteren Lebensunterhalt enthalten. Der KSD zahlt den Gemeinden die Pauschale für den weiteren Lebensunterhalt von Fr. 7.50 pro Person und Tag im Rahmen der Quartalsabrechnung aus. Der KSD empfiehlt dazu, die öV-Kosten für den Besuch von freiwilligen regionalen Integrationsangeboten sicher dann zu übernehmen, wenn die Angebote nicht in zumutbarer Distanz zu Fuss erreichbar sind und die Angebote regelmässig besucht werden (die Gemeinde kann eine Teilnahmebestätigung verlangen). Als freiwillige regionale Integrationsangebote gelten primär die kostenlosen Angebote der Regionalen Integrationsfachstellen (RIF), siehe dazu die [Monatsprogramme](#). Eine Liste mit Angeboten findet sich auf der [Webseite Integration Aargau](#).

7. Was hat sich geändert betreffend Freizeitaktivitäten?

Der KSD übernimmt neu für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Volljährigkeit) bis zu Fr. 300.- pro Kind und Jahr für Freizeitaktivitäten. Damit können Vereins- und Mitgliederbeiträge, Sportausrüstungen, Musikinstrumente, der freiwillige Besuch des Mittagstisches oder die Teilnahme an nicht-obligatorischen Schulausflügen (mit)finanziert werden.

8. Für wen gelten die Neuerungen zu den situationsbedingten Leistungen?

Die Neuerungen betreffend die Kostenübernahme von Freizeitaktivitäten und betreffend die Übernahme von öV-Kosten in Zusammenhang mit der Sozialen Integration richten sich an Asylsuchende mit Status N, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Status F(VA) sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Status S, die in der Zuständigkeit der Gemeinden sind.

9. Wie können Freiwillige und Freiwilligenorganisationen die betroffenen Personen generell unterstützen?

Freiwillige und Freiwilligenorganisationen können die betroffenen Personen beim Antrag auf eine Übernahme von öV-Kosten bzw. auf Unterstützung im Bereich Freizeitaktivitäten unterstützen. Dies kann in Form von Mitgabe von Belegen oder Teilnahmebestätigungen erfolgen.

10. Wie können Freiwillige und Freiwilligenorganisationen die betroffenen Personen betr. öV-Kosten unterstützen?

Die Gemeindesozialdienste handhaben die Auszahlung der Pauschale für den weiteren Lebensunterhalt je nach Gemeinde unterschiedlich. Einige Gemeinden geben die Pauschale vollumfänglich an die sozialhilfebeziehenden Personen weiter. In diesen Fällen sind die öV-Kosten durch die sozialhilfebeziehenden Personen selbst zu tragen. Andere Gemeinden wiederum verlangen vorgängig ein Gesuch um Kostenübernahme.

Sollte es unter Umständen zu einer Kostenablehnung von öV-Kosten durch den Gemeindesozialdienst kommen, so ist es möglich, dass Freiwilligenorganisationen allfällige weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für die Übernahme von öV-Kosten prüfen. Es ist für die Freiwilligenorganisationen deshalb wichtig, zu wissen, welche Gemeindesozialdienste im geographischen Tätigkeitsbereich der Freiwilligenorganisation die Pauschale für den weiteren Lebensunterhalt an die Sozialhilfe beziehenden Personen weitergeben und welche diese für situationsbedingte Leistungen für die Teilnahme an den Angeboten im Bereich der Sozialen Integration ausrichten.

Die Freiwilligenorganisationen können die betroffenen Personen entsprechend dabei unterstützen, eine allfällige Ablehnung ihres Antrags vom jeweiligen Gemeindesozialdienst schriftlich bestätigen zu lassen. Gemeinden können eine Teilnahmebestätigung verlangen. Zu diesem Zweck kann [diese Vorlage](#) verwendet werden.

11. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei Fragen können sich Freiwillige an die Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen wenden: info.asyl@ag.ch, Tel. 062 835 20 20.